

Herrn
Bernhard Ulrich
Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Geschäftsführer

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1339

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2121525

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 29. September 2015

**Anhörung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der
Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

AZ: // A 5

Sehr geehrter Herr Ulrich,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 2. September 2015 und nehmen gerne im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung zum o.a. Entwurf:

Wir schlagen vor, in § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz folgende Ziffer 15 (nach neuer Nummerierung) Buchstabe f) einzufügen:

„Im Bereich der Wasserverbände die Industrie- und Handelskammern für ihren jeweiligen Bezirk.“

Begründung:

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW bilden derzeit und im Ausbildungsjahr 2016 junge Menschen zum/zur „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ aus. Ihr Haus schlägt vor, dass die Wasserverbände ihre Auszubildenden für den Beruf „Kaufmann/-frau für Büromanagement“ nicht mehr von den Industrie- und Handelskammern prüfen lassen können, sondern dass die Ausbildung und Prüfung beim Institut

für öffentliche Verwaltung NRW bzw. beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung stattfinden und abgelegt werden muss. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Wasserverbände weder zum kommunalen Bereich noch zum Bereich der Landesverwaltung gehören und daher nicht § 6 Abs. 1 Nr. 15a BBiGZustVO unterfallen. Die vom Ministerium für Inneres und Kommunales vertretene gegenteilige Auffassung bildet offenbar den Hintergrund für die Ihrerseits vorgesehene Änderung der BBiGZustVO unter Nummer 1f) des Entwurfs. Die sich aus dem Entwurf nunmehr ergebende Zuständigkeit des Trägers des Studieninstituts für kommunale Verwaltung wäre jedoch sachwidrig:

Die Wasserverbände werden, anders als Kommunen oder sonstige Stellen des Öffentlichen Dienstes, wie ein Wirtschaftsunternehmen geführt. Sie haben die Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise anzuwenden, auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Bestimmungen über Große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Eine Reihe von Ausbildungsinhalten, die bei kommunalen Ausbildern zum betrieblichen „Unterrichtsstoff“ gehören, sind für die Verbände ohne Relevanz, beispielsweise Staatsrecht oder Beamtenrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Sozialrecht und insbesondere kommunales Finanzmanagement. Die hierzu beim Studieninstitut vermittelten Kenntnisse benötigen die Auszubildenden der Wasserwirtschaftsverbände nicht. Die „klassischen“ Wahlqualifikationen des öffentlichen Dienstes (WQ 9 „Verwaltung und Recht“ und WQ 10 „öffentliche Finanzwirtschaft“) können daher nicht gewählt und betrieblich auch nicht vermittelt werden. Die gemäß § 5 Abs. 4 Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung für den Bereich der zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes und damit gemäß Ihrem Entwurf nunmehr auch für die Wasserverbände verbindlich geforderte dienstbegleitende Unterweisung im Umfang von 420 Stunden könnte nicht mehr zur betrieblichen Ausbildung genutzt werden. Damit würde auch das von einigen sondergesetzlichen Wasserverbänden praktizierte Modell der Teilzeitausbildung künftig unmöglich, da infolge der dienstbegleitenden Unterweisung für die übrige Ausbildung nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung stünde. Das Modell der Teilzeitausbildung wurde entwickelt, um auch solchen Personen eine Ausbildung zu ermöglichen, denen eine Vollzeitausbildung aus persönlichen Gründen (junge Eltern) schwerfällt.

Hinzu kommt, dass einige Wasserverbände aus Gründen der gesellschaftlichen Verantwortung und der optimierten Bewerberauswahl über ihren Bedarf hinaus ausbilden. Eine zwangsweise Zuordnung zum Studieninstitut für kommunale Verwaltung würde zu einem drastischen Rückgang der Zahl qualifizierter Bewerber führen und damit die überbedarfliche Ausbildung erschweren.

Zudem möchten wir abschließend noch anmerken, dass in den vorherigen Berufsbildern „Bürokauffrau/-mann“ und „Kauffrau/-mann für Bürokommunikation“ die Industrie- und Handelskammer bisher auch zuständige und prüfende Stelle für die Wasserverbände war.

Sollte sich der Verordnungsgeber dennoch entschließen, alle Wasserverbände den Studieninstituten zuzuordnen ist zumindest eine Übergangsregelung entweder in Form eines (befristeten) Wahlrechts ähnlich § 6 Nr. 15 e) des Verordnungsentwurfs für Hochschulen oder einer Bestandssicherung für bereits am Tag des Inkrafttretens der geänderten Verordnung auf der „IHK-Schiene“ begonnene Ausbildungsverhältnisse notwendig, damit diese den bereits begonnen Ausbildungsweg vor der IHK beenden können.

Wir bitten Sie daher dringend, auch im Interesse der Auszubildenden der Wasserverbände, die vorgeschlagene Änderung in den Verordnungstext aufzunehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'J. Schäfer-Sack', written in a cursive style.

i.V. Jennifer Schäfer-Sack
(stellvertretende Geschäftsführerin)

Die Mitglieder der **agw** sind: Aggerverband, Bergisch-Rheinischer Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und Wupperverband.